

Gemeinde



Südbrookmerland

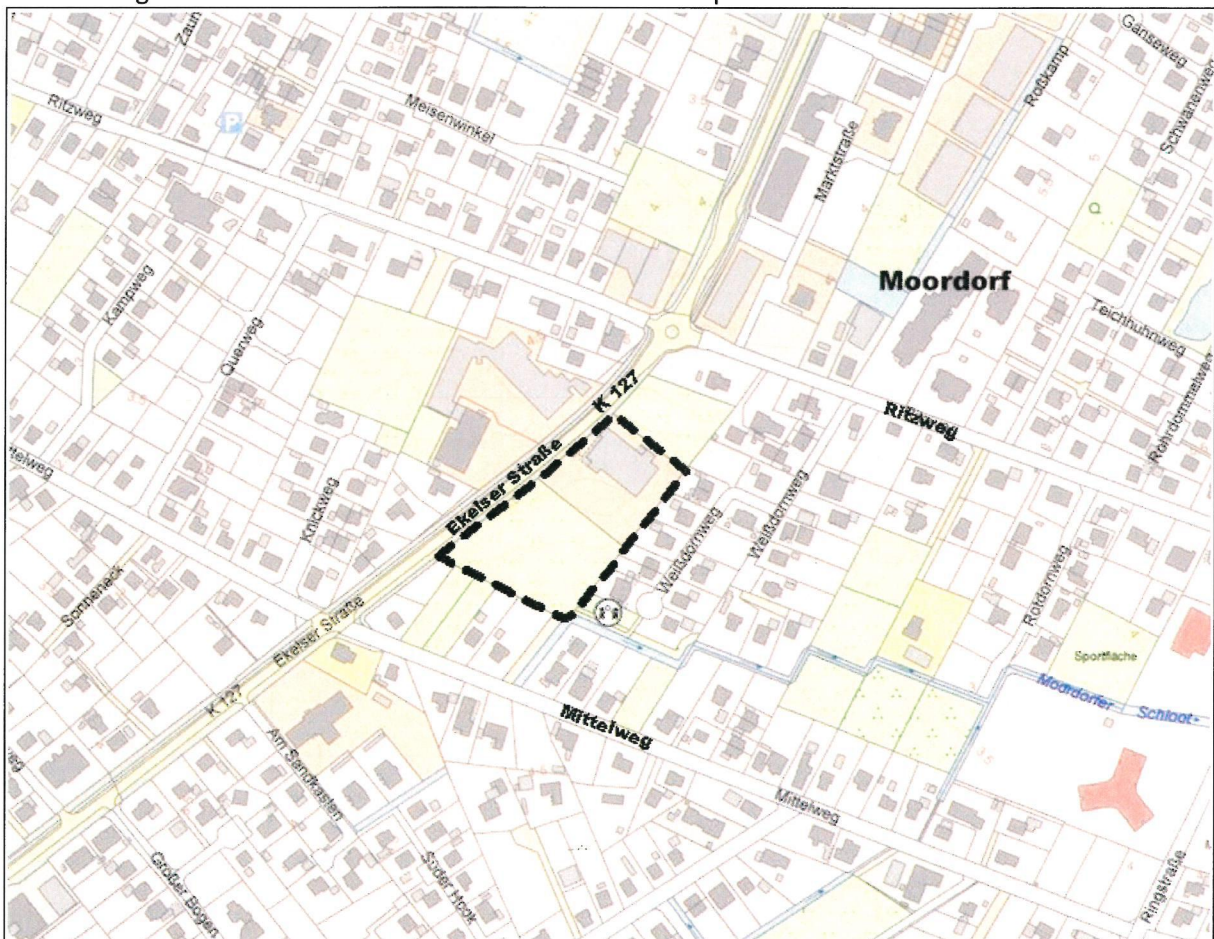
Bekanntmachung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südbrookmerland

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner öffentlichen Sitzung am 20.02.2025 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 10.03.2025, Az.: IV-60-02-2429/2024 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Unterbringung eines großflächigen Einzelhandels und notwendige Verkehrsflächen zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha und befindet sich östlich der „Ekelder Straße“ (Kreisstraße K 127) in Moordorf. Er umfasst den Straßenabschnitt der Kreisstraße zwischen den Knotenpunkten des Ritzwegs und des Mittelwegs.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Übersicht Geltungsbereich 36. Änderung des F-Plans

Rathaus Victorbur
Westvictorburer Straße 2
26624 Südbrookmerland
Telefon (04942) 209-0
Telefax (04942) 209-444

 www.lgln.de

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB kann ab sofort gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB dauerhaft ins Internet der Gemeinde Südbrookmerland unter <https://www.suedbrookmerland.de/wohnen-bauen/bauleitplanung> sowie über das UVP-Verbund-Portal <https://uvp-verbund.de/Kartendienste> eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Südbrookmerland, den 12. März 2025

Der Bürgermeister



(T. Erdwiens)

Aushang vom:

Abgenommen am: